

COVID-19-Kurzarbeit

Webinar 08.04.2020

Dr. Thomas Boller, LL.M.

Dr. Thomas Boller, LL.M.

- Fachgebiete: Arbeitsrecht, Unternehmensrecht, Immobilienrecht
- Partner von BLS Rechtsanwälte Boller Langhammer Schubert GmbH
- BLS betreut seit 1974 Unternehmen in allen rechtlichen Angelegenheiten
- 4 Partner, 6 Rechtsanwälte, 13 Juristen, 47 Angestellte
- Kontakt:
thomas.boller@bls4law.com



Überblick Webinar COVID-19-Kurzarbeit

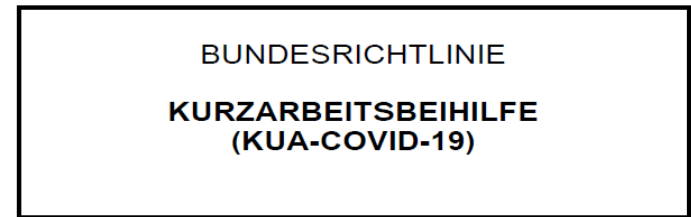
- Klassische Kurzarbeit
- Voraussetzungen COVID-19-Kurzarbeit
- Umsetzung COVID-19-Kurzarbeit
- Entgelt während COVID-19-Kurzarbeit
- Auszahlung und Rückforderung der Beihilfe
- Dokumentations- und Auskunftspflichten
- Einsicht in Formulare
- Fragen

Klassische Kurzarbeit § 37b AMSG

- **Kurzarbeit** ist vorübergehende Reduktion der Normalarbeitszeit
- **Ziel** ist Vermeidung von Arbeitslosigkeit
- **Rahmenbedingungen:**
 - Nicht saisonbedingte **wirtschaftliche Schwierigkeiten**
 - **Reduktion Normalarbeitszeit** um 10% bis 90%
 - **Vorankündigung** bei AMS (6 Wochen)
 - Dauer höchstens 6 Monate, mit Verlängerungsmöglichkeit
 - Geleistete Arbeitszeit wird aliquot vom Arbeitgeber entlohnt
 - Ausfallende Arbeitszeit wird mit Kurzarbeitsunterstützung entlohnt

COVID-19-Kurzarbeit

- Neues, spezielles Kurzarbeitsmodell
- § 37b Abs 7 AMMSG
- Umsetzung regelt die AMS Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (**KUA-COVID-19**)



Gültig ab: 1.3.2020
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/2-2020
GZ: BGS/AMF/0702/9988/2020

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9970/2018, AMF 16-2018

.....
Dr. Herbert Buchinger e. h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Johannes Kopf, LL.M. e. h.
Vorstandsmitglied

Datum: 27.03.2020

Datum: 27.03.2020

Voraussetzungen COVID-19-Kurzarbeit

- Wirtschaftliche Schwierigkeiten
- Förderbarer Personenkreis
- Reduktion der Normalarbeitszeit
- Verbrauch Resturlaub und Zeitguthaben
- Aufrechterhaltung Beschäftigtenstand
- Behaltefrist
- Befristung

Wirtschaftliche Schwierigkeiten iZm COVID-19

- **Vorübergehende, nicht saisonbedingte, wirtschaftliche Schwierigkeiten**
(gemäß § 37b Abs 7 AMStG gegeben)
- **Unternehmensexterne Umstände**
- **Schwer oder überhaupt nicht beeinflussbar**
- Ursache etwa im Ausfall von
 - Aufträgen
 - Betriebsnotwendigen Zulieferungen und Betriebsmitteln

Förderbarer Personenkreis

- **Arbeitgeber** des Privatrechts
 - Auch Arbeitskräfteüberlassung (§ 94 Ziffer 72 GewO)
- **Arbeitnehmer**, wenn
 - Arbeitslosenversicherungspflichtig
 - Keine geringfügig Beschäftigten
 - Keine Beamten
 - Geschäftsführer und ASVG-versichert
 - Lehrling

Reduktion der Normalarbeitszeit

- Reduktion sogar um 100% möglich
- Durchrechnungszeitraum mindestens 10%
- Beispiel:
 - Kurzarbeitsdauer 6 Wochen
 - 5 Wochen 0% Normalarbeitszeit
 - 1 Woche 60% Normalarbeitszeit

Verbrauch Resturlaub und Zeitguthaben

- **Bemühen** des Arbeitgebers ausreichend
 - Nachweis, dass es zu keiner Einigung über den Verbrauch von Alturlaub kam
- **Neuer § 1155 Abs 3 ABGB**
 - Verbot oder Einschränkung des Betretens eines Betriebs
 - Keine Dienstleistung möglich
 - Verpflichtung des Arbeitnehmers Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen, wenn dies der Arbeitgeber verlangt
- **Folge:** Finanzielle Entlastung nicht sofort
 - Zunächst voll bezahlter Urlaub und Zeitausgleich
 - Nicht leistbar für kleine Unternehmen

Aufrechterhaltung Beschäftigtenstand

- **Während Kurzarbeit**
 - Verpflichtung des Arbeitgebers den **Beschäftigtenstand** aufrecht zu halten
 - Im betroffenen **Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil**
 - Referenz ist Zeitpunkt vor Beginn der Kurzarbeit
 - **Zufällige Unterschreitung** aufgrund üblicher betrieblicher Fluktuation unerheblich

Behaltefrist

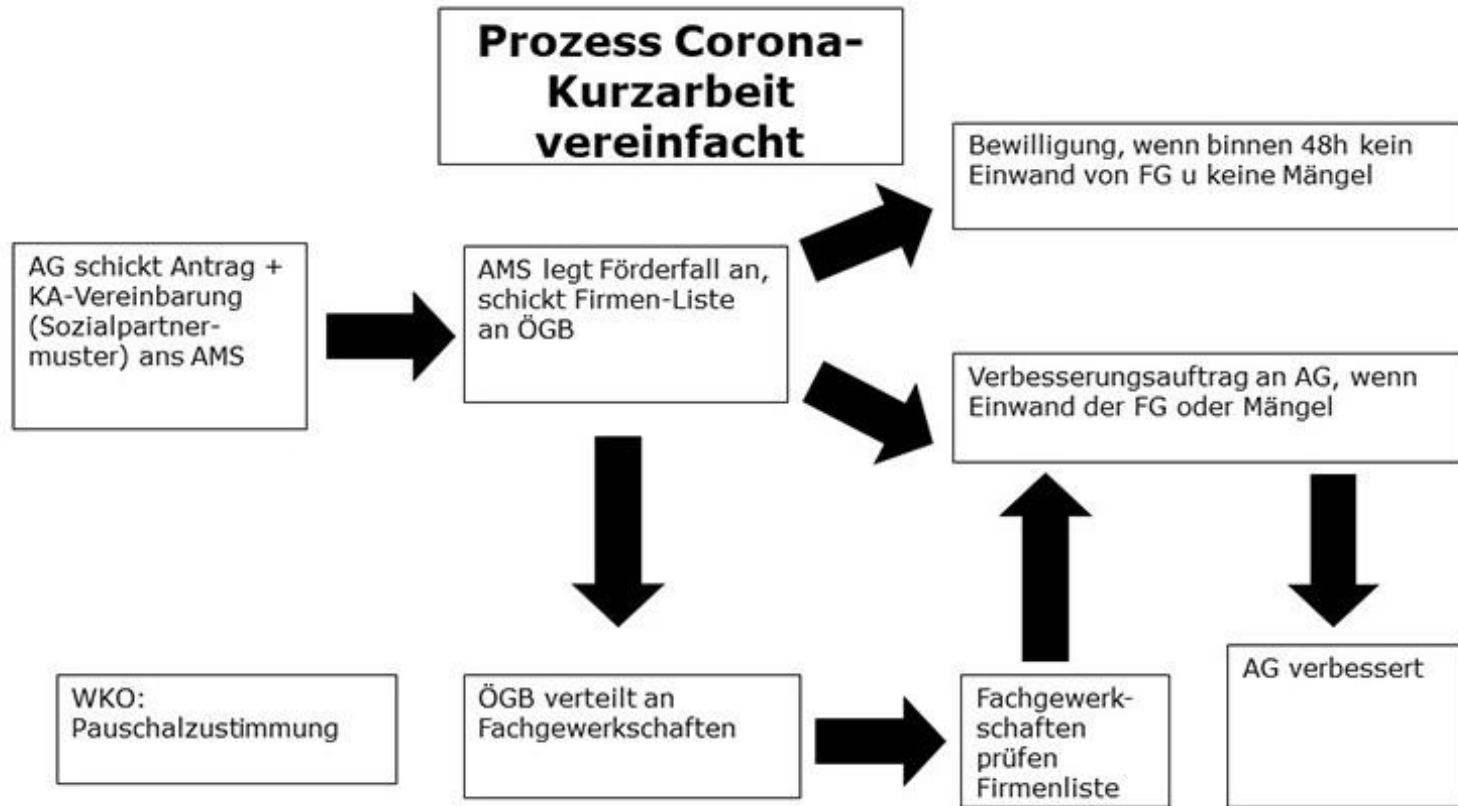
- **Nach Kurzarbeit**
 - Behaltefrist für ein Monat
 - Nur von der Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer
- Antrag auf **Ausnahmebewilligung** beim AMS möglich
 - Bei Gefährdung des Fortbestandes des Unternehmens in hohem Maß
 - Nicht rückwirkend möglich

Befristung

- Zunächst maximal **3 Monate**
- Auch rückwirkend
- Einmalige Verlängerung um **weitere 3 Monate**
 - Voraussetzungen liegen weiter vor
 - Abbau von drei Wochen laufendem **Urlaub**
 - Zumindest ernstliches Bemühen
 - Verständigung an AMS **4 Wochen** im Vorfeld

Umsetzung COVID-19-Kurzarbeit

- **(Sozialpartner-)Vereinbarung abschließen**
 - **Betriebsvereinbarung** mit Betriebsrat oder
 - **Einzelvereinbarung** mit betroffenem Arbeitnehmer
- **Antrag** auf Kurzarbeitsbeihilfe ausfüllen
- Beides an **AMS-Landesgeschäftsstelle** schicken
(für Wien: covidkurzarbeit.wien@ams.at)
 - Prüft und übermittelt an die Sozialpartner
 - **Sozialpartner** stimmen zu oder verlangen zusätzliche Beratung;
Zusage binnen 48 Stunden gegenzuzeichnen
- **Rückmeldung** von AMS
- Unterlagen und Erläuterungen abrufbar unter:
<https://www.corona-recht.at/>



Quelle: WKO

Vereinbarungen COVID-19-Kurzarbeit

CORONA-KURZARBEIT

WKO-ÖGB
27.03.2020 (Formularversion 6.0)

SOZIALPARTNERVEREINBARUNG BETRIEBSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Wirtschaftskammer
zuständiger ArbeitgeberInnenverband

.....
*(Ausfüllhilfe: zuständige Fachorganisation – wird von der
Wirtschaftskammer ausgefüllt)*

und dem Österreichischen
Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft

.....
(Ausfüllhilfe: wird von der Gewerkschaft ausgefüllt)

sowie der Gewerkschaft

.....
(Ausfüllhilfe: wird von der Gewerkschaft ausgefüllt)

über die Einführung von

**KURZARBEIT UND DIE LEISTUNG EINER
KURZARBEITSUNTERSTÜTZUNG**

CORONA-KURZARBEIT

WKO-ÖGB
27.03.2020 (Formularversion 6.0)

SOZIALPARTNERVEREINBARUNG EINZELVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Wirtschaftskammer
zuständiger ArbeitgeberInnenverband

.....
*(Ausfüllhilfe: zuständige Fachorganisation – wird von der
Wirtschaftskammer ausgefüllt)*

und dem Österreichischen
Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft

.....
(Ausfüllhilfe: wird von der Gewerkschaft ausgefüllt)

sowie der Gewerkschaft

.....
(Ausfüllhilfe: wird von der Gewerkschaft ausgefüllt)

über die Einführung von

**KURZARBEIT UND DIE LEISTUNG EINER
KURZARBEITSUNTERSTÜTZUNG**

Vereinbarungen COVID-19-Kurzarbeit

- **„Muster-Sozialpartnervereinbarungen“**
 - Dürfen nicht verändert werden
 - **„Sozialpartner-Betriebsvereinbarung“**
in Betrieben mit Betriebsrat
 - **„Sozialpartner-Einzelvereinbarung“**
in Betrieben ohne Betriebsrat
- Diese sind zwei in einem:
 - Vereinbarung zwischen **Arbeitgeber** und **Betriebsrat/betroffenen Arbeitnehmern**
 - Vereinbarung zwischen **Sozialpartnern**

Vereinbarungen COVID-19-Kurzarbeit

- Kurzarbeit kann für
 - das **gesamte Unternehmen**,
 - **einzelne Betriebe** oder
 - **organisatorisch abgrenzbare Teile** (z.B. einzelne Betriebsstandorte)vereinbart werden.
- Laut AMS können auch nur **einzelne Arbeitnehmergruppen** umgestellt werden

Vereinbarungen COVID-19-Kurzarbeit

- **Unterschiedliche Kurzarbeitsmodelle** in einem Betrieb sind zulässig
- Möglichst nur **eine Sozialpartnervereinbarung pro Betrieb** abschließen
 - Häufigstes Kurzarbeitsmodell im Antrag angeben
 - Beiblätter für abweichende Kurzarbeitsmodelle beifügen

Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe



- Bei AMS einreichen
- Antragstellung seit 16.03.2020 möglich
- Rückwirkend ab 01.03.2020
 - Auch wenn da noch Vollauslastung vorlag
- Keine Frist für Antragstellung

COVID-19-KURZARBEITSBEIHLFE
 Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz

Förderungswerberin/Förderungswerber (= Arbeitgeberin/Arbeitgeber):
 Rechtsname des Unternehmens:
 Adresse:
 Telefon:
 E-Mail:

Firmenbuch- / Vereinsregisternummer:
 Sozialversicherung DG-Kontonummer(n):

Bankverbindung:
 IBAN:
 Bitte tragen Sie zu Beginn des IBANs den Ländercode ein, zB AT.

Ansprechperson:
 Name:
 E-Mail: Telefon:

Begehren um Erstgewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe
 Begehren um Verlängerung einer Kurzarbeitsbeihilfe
 Begehren um Änderung einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe (nur innerhalb der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe möglich)

Allgemeine Angaben zur Kurzarbeit

Betriebsstandort(e)¹:

Kurzarbeitszeitraum²: vom bis
 Beschäftigtenstand³ im Kurzarbeitszeitraum:
 (Allenfalls) vereinbarte Behaltefrist⁴ nach der Kurzarbeit: vom bis
 Beschäftigtenstand in der vereinbarten Behaltefrist⁵:

¹ Das Begehren ist bei der örtlich zuständigen AMS-Landesgeschäftsstelle einzubringen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesland, in dessen Gebiet der Standort des kurzarbeitenden Betriebes liegt.

² Der Kurzarbeitszeitraum beträgt bei Erstgewährung maximal drei Monate und kann rückwirkend mit 1.3.2020 beginnen. Er richtet sich nach der Sozialpartnervereinbarung.

Entgelt während COVID-19-Kurzarbeit

- Arbeitgeber trägt aliquotes Entgelt für **tatsächlich geleistete Arbeitszeit** endgültig selbst
- Kosten für **ausfallende Arbeitszeit** bekommt er durch **Kurzarbeitsbeihilfe** ersetzt
- Kurzarbeitsbeihilfe = **Ausfallstunden x Pauschalsatz**

Entgelt während COVID-19-Kurzarbeit

- **Pauschalsätze berücksichtigen**
 - **Anteilige Sonderzahlungen im Ausmaß eines Sechstels**
 - **Anteilige Beiträge zur Sozialversicherung**
(bezogen auf aus Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit)
 - **Sonstige lohnbezogene Dienstgeberabgaben**

Entgelt während COVID-19-Kurzarbeit

- Die Kurzarbeitsbeihilfe gewährleistet ein **Mindestnettoentgelt** nach folgender Staffelung:
 - bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu **EUR 1.700,00** in der Höhe von **90%**
 - bei einem Bruttoentgelt bis zu **EUR 2.685,00** in der Höhe von **85%**
 - bei einem Bruttoentgelt bis zu **EUR 5.370,00** in der Höhe von **80%** des bisherigen Nettoentgeltes

Entgelt während COVID-19-Kurzarbeit

- **Lehrlinge** erhalten 100 % des bisherigen Nettoentgeltes
- Keine Beihilfe für Einkommensanteile über **EUR 5.370,00**
- **Rechner** für COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe von AMS online verfügbar
 - <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/rechner-fuer-kurzarbeit#wien>

Beispiel Bruttoeinkommen **EUR 2.050,00**

Arbeitsmodell	Monatskosten bisher	Monatskosten KUA	Ersparnis
BISHERIGE KOSTEN des Arbeitgebers (einschließlich UZ, WR, SVB, IE, DB, DZ, KSt)	EUR 3.071,83 (bei jährlich EUR 36.861,93)		
KURZARBEIT bei 50%iger Arbeitszeitreduktion ab dem 1. Monat der Kurzarbeit		EUR 1.547,54 (50,38% zu bisher)	EUR 1.524,29 (49,62% Ersparnis)
KURZARBEIT bei 90%iger Arbeitszeitreduktion ab dem 1. Monat der Kurzarbeit:		EUR 574,54 (18,71% zu bisher)	EUR 2.496,98 (81,29 % Ersparnis)

Quelle: WKO

Beispiel Bruttoeinkommen **EUR 4.000,00**

Arbeitsmodell	Monatskosten bisher	Monatskosten KUA	Ersparnis
BISHERIGE KOSTEN des Arbeitgebers (einschließlich UZ, WR, SVB, IE, DB, DZ, KSt)	EUR 5.993,80 (bei jährlich EUR 71.925,60)		
KURZARBEIT bei 50%iger Arbeitszeitreduktion ab dem 1. Monat der Kurzarbeit		EUR 2.897,76 (48,35% zu bisher)	EUR 3.096,04 (51,65% Ersparnis)
KURZARBEIT bei 90%iger Arbeitszeitreduktion ab dem 1. Monat der Kurzarbeit:		EUR 1.063,15 (18% zu bisher)	EUR 4.930,65 (82% Ersparnis)

Quelle: WKO

Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe

- Im **Nachhinein** pro Kalendermonat
- Nach Vorlage und Prüfung Teilabrechnung bzw. Endabrechnung
- Mitteilung Finanzministerium:
AMS-Bewilligungsbestätigung der Kurzarbeit
wird von Banken als **Sicherheit für Betriebsmittelkredite** akzeptiert.
 - Tilgung Kredit aus Kurzarbeitsbeihilfezahlungen

Dokumentations- und Auskunftspflichten

- **Abrechnungslisten**
 - **Abrechnungsdatei** erhält man vom AMS
 - Monatliche Vorlage bis **28. des Folgemonats**
 - Übermittlung nur über eAMS-Konto
 - Liste pro Arbeitnehmer
 - Summe der **geleisteten bezahlten Arbeitsstunden**
 - diesbezüglicher **Arbeitsverdienst**, mit anteilmäßigen Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6
 - Summe der **Arbeitszeitausfallstunden** für die Kurzarbeitsunterstützung
 - Maßgeblicher **Pauschalsatz**
 - An die Arbeitnehmer ausbezahlte **Kurzarbeitsunterstützung**
 - Überprüfung stichprobenmäßig anhand Lohnkonten/Arbeitszeitaufzeichnungen

Dokumentations- und Auskunftspflichten

- **Arbeitszeitaufzeichnungen**
 - Arbeitsbeginn, -ende, -unterbrechungen
 - Für alle von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer
 - Vorlage auf Verlangen des AMS

Dokumentations- und Auskunftspflichten

- **Durchführungsbericht**
 - Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes
 - Einhaltung des Mindest- und Höchststarbeitszeitausfalles
 - Vorlage bis 28. des Folgemonats nach Ende der Kurzarbeit

Rückforderung der Kurzarbeitsbeihilfe

- Keine oder nur Teile der Beihilfe bei **Nichteinhaltung**
 - Aufrechterhaltung des **Beschäftigtenstandes**
 - Zulässiger **Mindest- oder Höchststarbeitszeitausfall**
- Bereits ausbezahlte Beihilfenteilbeträge sind zurückzuzahlen

Exemplarische Darstellung

CORONA-KURZARBEIT

WKO-ÖGB
27.03.2020 (Formularversion 6.0)

SOZIALPARTNERVEREINBARUNG BETRIEBSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Wirtschaftskammer
zuständiger ArbeitgeberInnenverband

*(Ausfüllhilfe: zuständige Fachorganisation – wird von der
Wirtschaftskammer ausgefüllt)*

und dem Österreichischen
Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft

(Ausfüllhilfe: wird von der Gewerkschaft ausgefüllt)

sowie der Gewerkschaft

(Ausfüllhilfe: wird von der Gewerkschaft ausgefüllt)

über die Einführung von

KURZARBEIT UND DIE LEISTUNG EINER KURZARBEITSUNTERSTÜTZUNG



COVID-19-KURZARBEITSBEIHILFE

Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz

Förderungswerberin/Förderungswerber (= Arbeitgeberin/Arbeitgeber):

Rechtsname des Unternehmens: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Firmenbuch- / Vereinsregisternummer: _____

Sozialversicherung DG-Kontonummer(n): _____

Bankverbindung:

IBAN: _____

Bitte tragen Sie zu Beginn des IBANs den Ländercode ein, zB AT.

Ansprechperson:

Name: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

- Begehren um Erstgewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe
- Begehren um Verlängerung einer Kurzarbeitsbeihilfe
- Begehren um Änderung einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe (nur innerhalb der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe möglich)

Fragen

Bei weiteren rechtlichen Fragen kontaktieren Sie mich einfach:
Dr. Thomas Boller, thomas.boller@bls4law.com, Tel. 01/512 14 27



Aktuelle rechtliche Informationen rund um das Thema Covid-19:

www.corona-recht.at

Weitere Webinare mit BLS Rechtsanwälten:

15.04.2020, 10:00 Uhr: **Mietzinsfreistellung wegen Corona?**

Vortragender: Mag. Franz Szyszkowitz

22.04.2020, 10:00 Uhr: **Baustopp – was nun?**

Vortragender: Mag. Philipp Scheuba

29.4.2020, 14:00 Uhr: **Lieferschwierigkeiten in Zeiten von Corona**

Vortragender: Dr. Wolfgang Schubert



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

